

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüf-, Analytik- und Beratungsdienstleitungen

1. Allgemeines

- a. Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Als zusätzlicher Vertragsbestandteil wird durch sie das Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer, imat-uve gmbh, im Folgenden kurz imat-uve und AG genannt, bestimmt.
- b. Die gemäß diesen AGB zwischen dem AG und der imat-uve hiermit vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen (u.a. für Angebote, Annahmen, Nebenabreden, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es genügt daher die telekommunikative Übermittlung (vgl. §127 Abs. 2 BGB), das heißt z.B. via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (bspw. via Plattform- oder Kundenschnittstelle sowie andere Internetportale etc.) oder per Fax.
- c. Der AG akzeptiert, dass via Internet unverschlüsselt versendete Nachrichten mit und ohne Zutun Dritter verlorengehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und die Gesellschaft deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich der imat-uve verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Die imat-uve übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit, während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn die Daten in der Hoheit des AG sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und daraus resultierende mögliche Schäden beim AG.
- d. Erhält imat-uve keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen des AG, sind keine weiteren Personen als der AG selbst berechtigt, der imat-uve Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Berichten und anderen Dokumenten, zu erteilen. Der AG ermächtigt hiermit imat-uve unwiderruflich, Untersuchungsergebnisse, Berichte und andere Dokumente an Dritte weiterzureichen, wenn dies vom AG verlangt wird oder sich nach Ermessen der imat-uve aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder Praxis ergibt.
- e. Die AGB oder die Einkaufsbedingungen des AG sowie mündliche Absprachen werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der imat-uve verbindlich und Vertragsgegenstand.

2. Gegenstand des Auftrages, Umfang und Ausführung übernommener Leistungen

- a. Die Definition des Auftragsziels und die Art und der Umfang der Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines schriftlichen Angebotes und/oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung beschrieben. imat-uve wird ihre Dienstleistungen nach den spezifischen Anweisungen des AG erbringen. Fehlen diese Anweisungen gilt folgendes:
 - i. Die Bestimmungen des Auftragsformulars oder das Standard-spezifikationsblatt der imat-uve und/oder

- ii. Die einschlägigen regulatorischen Vorgaben, Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken und/oder
 - iii. Solche Verfahren, welche die imat-ue aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet.
- b. Wird Seitens des AG die Anwendung einer Entscheidungsregel gefordert (Bewertung im Prüfbericht), die in der geforderten Spezifikation bzw. Norm nicht eindeutig enthalten ist, so hat der AG die Pflicht die Grundlage der Entscheidungsregel zu definieren. Kann er dies nicht tun, so wird imat-ue die Entscheidungsregel festlegen und im Prüfbericht eindeutig definiert kommunizieren.
- c. Schriftliche Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neues Angebot in Schriftform seitens der imat-ue erstellt werden. Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung innerhalb 8 Tagen.
- d. imat-ue verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen mit wissenschaftlicher Sorgfalt auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik durchzuführen. imat-ue bleibt das Recht vorbehalten, die Methodik der Untersuchungen zu bestimmen. Dies gilt insbesondere bei sich ändernden Voraussetzungen, die sich im Laufe des Untersuchungsganges ergeben können und die vor Aufnahme der Arbeiten nicht abzusehen waren. Bei wesentlichen Änderungen oder Kostensteigerungen ist die imat-ue verpflichtet, den AG unmittelbar schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer schriftlichen Nachricht über wesentliche Änderungen oder
- Kostensteigerungen kann der AG innerhalb 8 Tagen, gerechnet ab Zugang der Nachricht, den Änderungen widersprechen oder vom Auftrag zurücktreten. Die jeweiligen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der AG von diesen Rechten nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist Gebrauch, gelten die Änderungen oder Kostensteigerungen als Vertragsbestandteil.
- e. Werden die Methodik der Untersuchungen oder bestimmte Untersuchungsumfänge seitens des AG vorgegeben, ist die Vollständigkeit oder Angemessenheit der Untersuchungen im Hinblick auf den Untersuchungszweck nicht Gegenstand des Auftrages.
- f. Die imat-ue behält sich vor, im Falle von Auftragsspitzen, diese gegebenenfalls durch eine geeignete Unterauftragsvergabe abzufangen, um Termineinhaltung und Qualität zu gewährleisten. Dies kann im Einzelfall auch ohne vorherige Benachrichtigung des AG geschehen. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, Prüfungen, die hausintern nicht durchführbar sind an qualifizierte Laborpartner zu vergeben.
- g. Alle Angaben im Prüfbericht resultieren aus den Ergebnissen der Untersuchungen und/oder Analysen, die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des AG angewendet wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuche oder -praktiken oder anderer Umstände, die nach Auffassung von imat-ue beachtet werden müssen.
- h. Berichte der imat-ue, die die Prüfung von Proben zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung/Partie, aus der die Proben entnommen worden sind. Als Proben im Sinne der AGB gelten auch Rückstell-Muster.

- i. Prüfberichte der imat-uve geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom AG vorgegebenen spezifischen Anweisungen, oder falls nicht gegeben, im Rahmen der Ziffer 2a) bestimmten Prüfparameter, wieder. Der unterzeichnete Prüfbericht ist das allein rechtliche verbindliche Dokument. imat-uve ist nicht verpflichtet, auf Werte und Tatsachen hinzuweisen, die nicht Teil der vorgegebenen Anweisungen des AG bzw. der Prüfparameter gemäß Ziffer 2a) sind.
- j. imat-uve stellt den Prüfbericht in digitaler Form zur Verfügung. Der Prüfbericht in digitaler Form ist im Sinne der Art.3 und 17b UCP 600/ERA 600 (einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC-Fassung 2007) als Original zu betrachten. imat-uve übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die digitale Form für die Zwecke des AG ausreicht. Die Übermittlung des digitalen Prüfberichtes erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeit, z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.
- k. imat-uve tritt durch die Erfüllung ihrer Dienstleistung nicht in die Position des Kunden oder eines Dritten ein. Der der Dienstleistung zugrundeliegende Vertrag lässt etwaige Vertragsverhältnisse des AG zu Dritten unberührt.
- l. Sofern keine andere Vereinbarung besteht, trägt der AG alle Kosten hinsichtlich Transports und Gefahr des Transports von Proben. Bei Versand durch den AG muss das Probenmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung von Anleitungen durch imat-uve verpackt werden. Der AG ist verpflichtet, sämtliche zur Handhabung der Proben relevante Hinweise (z.B. bei kontaminiertem, giftigem ätzendem, leicht entzündlichem, explosivem, radioaktivem Probenmaterial) zu benennen.
- m. Alle Proben einschließlich der Rückstellmuster werden maximal drei Monate gelagert, sofern die Natur der Probe es erlaubt oder keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Das zur Untersuchung überlassene oder seitens imat-uve entnommene Probenmaterial sowie Rückstell-Muster bleiben Eigentum des AG.
- n. Eine Rücksendung der Proben an den AG einschließlich der bereitgestellten Gefäße erfolgt nur auf dessen schriftliches Begehren, das mit Auftragserteilung geltend zu machen ist. Die insoweit entstehenden Kosten (z.B. Verpackung, Fracht, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) gehen zu Lasten des AG. Auch die Rücksendung bzw. Entsorgung grob überschüssiger Probenmengen erfolgt auf Rechnung des AG. Archivierte Rückstellproben werden nach Ablauf der genannten maximalen 3-Monatsfrist seitens imat-uve zu deren Lasten entsorgt, es sei denn, es handelt sich um umweltgefährdendes Material. imat-uve bleibt das Recht vorbehalten, umweltgefährdende Materialien nach Durchführung der in Auftrag gegebenen Untersuchungen dem AG auf dessen Kosten zurückzusenden.
- o. Der kostenpflichtige Rückversand geprüfter Proben erfolgt grundsätzlich umgehend nach Abschluss des gesamten Auftrages. Sollte kein Rückversand von AG gewünscht sein, ist diesem bei Auftragserteilung zu widersprechen. In diesem Fall wird das vorliegende Material/Prüfgut für max. 3 Monate imat-uve archiviert. Für Proben, die länger als 3 Monate verwahrt werden, hat der AG die vereinbarten Lagerkosten zu übernehmen. Mit Beendigung der Einlagerung werden die Proben auf Kosten des AG entsorgt oder, wenn vereinbart, an den AG auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

3. Bearbeitungszeiten

- a. imat-uve erbringt die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn imat-uve diese schriftlich bestätigt hat.
- b. Termine und Fristen können nur eingehalten werden, wenn der AG für den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen und Proben sowie für die rechtzeitige Mitwirkungspflicht des AG Sorge trägt.

4. Vertragskündigung

- a. AG und imat-uve können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Auftragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung des Auftrages aus sonstigen Gründen ist der AG verpflichtet, erbrachte Teilleistungen und den entstandenen Aufwand gegen Nachweis zu erstatten. imat-uve bleibt das Recht vorbehalten, im Hinblick auf den Gesamtauftrag gewährte Rabatte rückgängig zu machen.

5. Pflichten des AG

Der AG wird:

- a. Sicherstellen, dass alle für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Proben, Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (spätestens 48 Stunden vor Beginn der Dienstleistungen) der imat-uve überlassen werden.
- b. Sofern verlangt, Hilfsmittel, Geräte oder Hilfspersonen zur Unterstützung der imat-uve bei der Auftragsdurchführung zur Verfügung stehen.
- c. imat-uve im Voraus über alle bekannten Gefahren und Risiken – auch potenzielle –, die mit dem Auftrag, den Proben oder Prüfungen verbunden sind oder sein könnten, unterrichten. Der AG haftet für

alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind.

6. Entgelt

- a. Sofern keine Preisvereinbarungen ausdrücklich getroffen werden, hat imat-uve Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Im Zweifel gelten die Preise aus dem zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Leistungsverzeichnis der imat-uve als angemessen. Vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert angemessen zu vergüten. Wird ein vereinbarter Leistungsumfang nur teilweise ausgeschöpft, bleibt imat-uve das Recht vorbehalten, bewilligte Rabatte anteilig zurückzunehmen.

7. Zahlungsbedingungen

- a. Auf Aufforderung durch imat-uve sind seitens des AG Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen

- a. imat-uve ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen, ganz zu beenden oder den Vertrag fristlos zu kündigen bei:
 - i. Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Bedingungen ergebenden Pflichten durch den AG, der trotz entsprechender Abmahnung nicht

innerhalb von 10 Tagen abgeholfen wird.

- ii. Zahlungseinstellung oder Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, bei bereits fälligen mehrfach angemahnten Zahlungen des AG, Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Zwangsverwaltung auf Seiten des AG.

9. Gewährleistung, Haftung

- a. imat-uve haftet für die Fehlerhaftigkeit chemischer Untersuchungen oder sonstiger Dienstleistungen (Rat, Auskunft) ausschließlich durch kostenfreie Nachbesserung. Der Anspruch auf Nachbesserung ist unverzüglich geltend zu machen und verjährt nach Ablauf der Rückstellbarkeit der Proben, maximal 3 Monate nach Zugang der Untersuchungsergebnisse bei dem AG. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG eine angemessene Minderung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wird bei einer Wiederholungsuntersuchung die Richtigkeit der beanstandeten Untersuchung bestätigt, gehen die Kosten der Wiederholungsuntersuchung zu Lasten des AG. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Erstattung von Folgeschäden, können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf dem Fehlen durch imat-uve ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften beruhen. Schadensersatzansprüche im Übrigen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen, sofern imat-uve kein Verschulden trifft. Dabei hat imat-uve nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Wenn für imat-uve jedoch bloße Erfüllungsgehilfen handeln, sind Schadensersatzansprüche grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht die Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht verletzen. Für nachweislich von imat-uve verursachte Schäden und Mangelfolgeschäden wird

die Haftung auf das 3fache des vereinbarten Gebührensatzes beschränkt, höchstens jedoch -2 Mio. € pauschal bei Personenschäden und -1 Mio. € bei Sachschäden.

- b. imat-uve haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von imat-uve liegen (bspw. Verletzung der Pflichten des AG).

10. Geheimhaltung

imat-uve ist verpflichtet, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet werden, ausschließlich dem AG zur Verfügung zu stellen und diese nicht ohne seine Zustimmung zu veröffentlichen. imat-uve verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen und als vertraulich zu bezeichnenden Informationen -auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus -geheim zu halten. imat-uve behält sich vor, die erarbeiteten Ergebnisse sowie ihr zur Kenntnis gegebene Informationen zu innerbetrieblichen Auswertungen heranzuziehen.

11. Nutzungsrechte

Der AG verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrages erhaltene Analysedaten, Gutachten, Empfehlungen nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung der erhaltenen Ergebnisse, insbesondere zu Reklamezwecken oder zum Zwecke der Beweissicherung im Rahmen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Beweissicherungsverfahren, bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

12. Datenschutz

Bei der Leistungserbringung können die imat-uve und der AG wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener

Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. imat-uve und der AG müssen die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. Der AG verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzinformation zugänglich zu machen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unter Vollkaufleuten ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von imat-uve vereinbart.

14. Sonstiges

Diesen Vertragsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG sind für imat-uve nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich bestätigt werden. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und imat-uve unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

imat-uve gmbh

Stand: 2023-05-19